

In Höhe der erfolgten Freigabe sind die Mittel durch die in Ziff. 7 genannten Finanzabteilungen bzw. Haushaltsbearbeiter von den Bankkonten im Lastschriftverfahren einzuziehen, auf die sie überwiesen wurden. Als konstanter Teil des Zahlungsgrundes ist der Code 556 anzuwenden.

V.

Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen (einschl. Rekonstruktionen) im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“

1. Für die Finanzierung von Investitionen und Werterhaltungsmaßnahmen der Städte und Gemeinden auf Grund von Kommunalverträgen im Rahmen des Wettbewerbs „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“
 - zur Schaffung von Kindergarten- und Kinderkrippenplätzen,
 - für andere Vorhaben der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen bis zur Höhe von 50 TM je Vorhaben (bei Vorhaben zur Erweiterung der Trinkwasserversorgung in ländlichen Gemeinden bis 100 TM),

die über die staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ hinausgehen, dürfen folgende Mittel eingesetzt werden:

 - Fonds der Volksvertretungen,
 - Mittel aus den Leistungsfonds der volkseigenen Kombinate und Betriebe im Rahmen von Kommunalverträgen,
 - Zuwendungen von Genossenschaften,
 - Mittel aus dem Kultur- und Sozialfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen,
 - Mittel aus „Konten junger Sozialisten“⁸.
2. Diese finanziellen Mittel sind auf ein gesondertes Konto des betreffenden Rates der Stadt bzw. Gemeinde (Verwahrkonto) einzuzahlen und vorhabengebunden entsprechend den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte zu verwenden. Es ist nicht zulässig, in sich geschlossene Vorhaben in Objekte zu unterteilen.

VI.

Finanzkontrolle und Abrechnung der Investitionen

1. Die Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke und Kreise, die Staatliche Finanzrevision sowie die Haushaltsbearbeiter der staatlichen Organe und Einrichtungen haben zu kontrollieren, daß die Planung und Verwendung finanzieller Mittel für Investitionen strikt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften erfolgt. Durch die Kontrolle ist auch zu sichern, daß die Aufträge und Bestellungen über Lieferungen und Leistungen für Investitionen nur für die in den bestätigten Titellisten enthaltenen Vorhaben und Maßnahmen erfolgen und Zahlungen nur im Rahmen der freigegebenen Mittel geleistet werden.
2. Durch die Investitionsauftraggeber ist nach planmäßiger Fertigstellung und Abnahme eines Investitionsvorhabens auf der Grundlage der durch die Auftragnehmer zu erzielenden Rechnungen eine Schlußabrechnung für das Investitionsvorhaben zu erarbeiten.
Die Haushaltsbearbeiter haben darüber die Kontrolle auszuüben.
Die Schlußabrechnung ist Bestandteil der Prüfung und Bestätigung der Jahreshaushaltsrechnung.

VII.

Schlußbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1980 anzuwenden. Für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1979 sind die Abschnitte IV Ziffern 6 bis 8 und VI anzuwenden.

Berlin, den 20. September 1979

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Richtlinie

Ausrüstungsliste 198.

zum Nachweis der Beschaffung von Grundmitteln ab 500 M und mehr außerhalb von Neubauten

— in TM mit 1 Dez. —

Art	Ersatzbeschaffung	Neubeschaffung
1. Gesamt		
davon:		
2. Kraftmaschinen und Anlagen		
3. Ausrüstungen zur Speicherung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas, Wärme und Kraftstoffleitungen		
4. Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie sonstige technologische Ausrüstungen		
5. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle		
6. Hebezeuge und Fördermittel		
7. Fahrzeuge.		
8. Meß-, Prüf- und Laborgeräte, Waagen		
9. Betriebs- und Büroausstattungen		
darunter:		
9.1. Büromöbel		
9.2.] für zweigspezifische		
9.3. Positionen nach Fest-		
9.4. legungen der zentralen		
9.5. staatlichen Organe		
Einzelnachweis der Ausrüstungen über 100 TM je Objekt		

⁸ in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ